

Import von Chemikalien in den EWR zum Eigenbedarf

Dieses Merkblatt richtet sich an Importeure von Chemikalien aus Drittländern, welche diese zum gewerblichen oder beruflichen Eigenbedarf importieren.

Der Import zum privaten Eigenbedarf ist davon nicht betroffen.

Welche Regelungen sind zu beachten?

- Importeure zum Eigenbedarf gelten grundsätzlich auch als Hersteller.
- Selbstkontrolle der Kennzeichnung und Einstufung (s.u.)
- Die Pflichten zur Anpassung der Kennzeichnung und des Sicherheitsdatenblattes entfallen, da der Importeur zum Eigenbedarf keine Chemikalien an Dritte abgibt.

Anforderungen an die Chemikalien und Zubereitungen:

	Zubereitungen	Alte Stoffe	Neue Stoffe (auch in Zubereitungen)
Definition	Chemische Produkte mit verschiedenen Inhaltsstoffen	Stoffe im Altstoffverzeichnis EINECS* aufgeführt	Stoffe im Altstoffverzeichnis EINECS* / Neustoffverzeichnis ELINCS** nicht aufgeführt
Hauptmerkmale	Keine Anmeldepflicht	Anmeldepflicht gemäss REACH bei Mengen grösser 1 t pro Jahr. Sicherstellen, dass Altstoff durch den Hersteller bei der Europäischen Chemikalienagentur vorregistriert / registriert wurde (Liste der vorregistrierten Altstoffe: http://echa.europa.eu/information-on-chemicals/pre-registered-substances)	Anmeldepflicht gemäss REACH bei Mengen grösser 1 t pro Jahr. Anmeldung bei Europäischen Chemikalienagentur: http://echa.europa.eu/w eb/guest/support/dossier-submission-tools/reach-it/registration
Einstufung	Selbstkontrolle nach der EU-Verordnung CLP (=Classification Labelling and Packaging = CLP) (EC) Nr. 1272/2008 in zuletzt geänderter Fassung (GHS integriert): http://echa.europa.eu/w	Einstufungsvorschlag durch Inverkehrbringer gemäss CLP VO (EC) Nr. 1272/2008 (bzw. nach den gültigen Anhängen der EU-Verordnung Nr. 1907/2006) sowie Erstellung eines Sicherheitsdatenblattes:	Einstufungsvorschlag durch Inverkehrbringer gem. CLP-VO/GHS: http://echa.europa.eu/w eb/guest/regulations/clp/legislation

	http://echa.europa.eu/web/guest/regulations/clp/legislation Sicherstellen beim Hersteller, dass die Inhaltstoffe der Zubereitungen angemeldet wurden (in ELINCS** oder gemäss REACH-Verordnung***)	http://echa.europa.eu/web/guest/regulations/clp/legislation	
Zuständige Stelle	Amt für Umwelt	Amt für Umwelt	Amt für Umwelt
Hinweis	Siehe EWR-Merkblatt EB02/EC06	Siehe EWR-Merkblatt EB01/EC06	Siehe EWR-Merkblatt EB01/EC06

Für die nachstehend aufgeführten Produktgruppen bestehen zusätzliche Vorschriften. Bitte beachten Sie die entsprechenden Verordnungen und Informationen der dafür zuständigen Generaldirektorate der EU-Kommission, hauptsächlich DG Environment zuständig: http://ec.europa.eu/environment/index_de.htm. Bei Pflanzenschutzmitteln gelten ausschliesslich die Schweizerischen Bestimmungen, EWR-Ausnahme.

	Biozidprodukte	Pflanzenschutzmittel	Dünger
Definition	Gemäss Verordnung über Biozidprodukte (Verordnung (EU) Nr. 528/2012): http://echa.europa.eu/de/regulations/biocidal-products-regulation	Gemäss VO (EU) Nr. 1107/2009 und VOs (EU) Nr. 283/2013 und Nr. 2844/2013: http://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/legislation/index_en.htm	Gemäss Düngerverordnung (EG) Nr. 2003/2003 http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2003R2003:20070312:DE:PDF
Hauptmerkmale	Zulassungsverfahren	Zulassungsverfahren	Je nach Düngertyp Zulassung erforderlich
Zuständige Stelle	Amt für Umwelt	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) über Amt für Umwelt	Amt für Umwelt
Hinweis	Siehe EWR-Merkblatt EB03	Siehe EWR-Merkblatt EB04	Siehe EWR-Merkblatt EB05

* EINECS (European Inventory of Existing Commercial Substances): Verzeichnis von ca. 100'000 alten Stoffen, die im EWR zwischen 1971 und 1981 in Verkehr gebracht wurden; link: <http://echa.europa.eu/web/guest/information-on-chemicals/ec-inventory>.

** ELINCS (European List of Notified Chemical Substances): Verzeichnis von angemeldeten neuen Stoffen seit 1981 (Abschluss des EINECS) im EWR; link: <http://echa.europa.eu/web/guest/information-on-chemicals/ec-inventory>.

*** Die Verordnung REACH (Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals) führte 2006 ein grundlegend neues System der Chemikalienregulierung im EU/EWR ein; gültig ab 1. Juni 2007; Link: http://echa.europa.eu/legislation/reach_legislation_en.asp

Anmeldepflicht für neue Stoffe

Neue Stoffe, die nicht in EINECS oder ELINCS aufgeführt sind bzw. in EINECS aufgeführt aber nicht vorregistriert/registriert wurden, müssen, wenn sie im EU/EWR hergestellt oder in Verkehr gebracht werden in Mengen von jährlich mehr als 1 Tonne, vor Inverkehrbringen bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA = European Chemicals Agency: <http://echa.europa.eu/web/guest/regulations/reach/>) gemäss REACH- angemeldet werden, mit den entsprechenden Daten gemäss EU-Verordnung Nr. 1907/2006:

http://echa.europa.eu/legislation/reach_legislation_en.asp

oder:

<http://echa.europa.eu/regulations/reach/registration>

ACHTUNG: die Verkehrsfähigkeit unter REACH der in ELINCS gelisteten Stoffe gilt nur jeweils für den Erstanmelder (Hersteller). Jeder weitere Hersteller muss den Stoff wie einen neuen Stoff bei der ECHA anmelden, sofern mehr als 1 Tonne jährlich im EU/EWR in Verkehr gebracht wird.

Das gleiche gilt für vorregistrierte EINECS-Stoffe, wenn der Hersteller diesen Stoff nicht auch selbst bei der ECHA in 2008 vorregistriert hat (und in der Regel Mitglied eines stoffspezifischen SIEF =Substance Information Exchange Forum geworden ist; link: http://echa.europa.eu/documents/10162/13631/data_sharing_fact_sheet_en.pdf), sofern mehr als 1 Tonne jährlich im EWR in Verkehr gebracht wird. Siehe EWR-Merkblatt EB01.

Welche weiteren Bestimmungen gelten bei der Verwendung von Chemikalien?

Bei der Verwendung von Chemikalien gelten die üblichen Vorschriften bezüglich Arbeitnehmerschutz, Umweltschutz und Brandschutz.

Die Chemikaliengesetzgebung enthält zusätzlich die folgenden Bestimmungen für Verwender:

Sorgfaltspflicht	Sichere Aufbewahrung	Zugänglichkeit, Trennung von Lebensmitteln, Zusammenlagerung
	Berücksichtigung der Herstellerangaben	Kennzeichnung, Sicherheitsdatenblatt, Verwendungszweck
	Umweltgerechtes Verhalten	Menge, Zweck, Schutzmassnahmen
	Beachten von Verwendungsbeschränkungen und -verboten	Gemäss aktuellem Anhang XVII der REACH-Verordnung EG 1907/2006: http://echa.europa.eu/legislation/reach_legislation_en.asp
	Massnahmen bei Diebstahl und Verlust	Meldung an Polizei

Gewisse berufliche und gewerbliche Tätigkeiten dürfen nur unter Anleitung einer Person mit einer Fachbewilligung durchgeführt werden. Die Fachbewilligungen können durch Ausbildungen, Kurse oder Berufserfahrung erworben werden.

Fachbewilligungen (siehe CH-Merkblatt C05)	Schädlingsbekämpfung im Auftrag Dritter	Diese Betriebe müssen dem Amt für Umwelt unaufgefordert eine Chemikalien-Ansprechperson mitteilen (siehe CH-Merkblatt C03).
	Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln	
	Desinfektion von Badewasser in Gemeinschaftsbädern	
	Gewerbliche Verwendung von - Pflanzenschutzmitteln - Holzschutzmitteln* - Kältemitteln	Mitteilung einer Chemikalien-Ansprechperson auf Anfrage (* Bei Dachstockbehandlungen unaufgeforderte Mitteilung)

Hinweis:

Alle Betriebe, welche mit gefährlichen Chemikalien umgehen, müssen eine **Chemikalien-Ansprechperson** bezeichnen. Betriebe, die gefährliche Chemikalien herstellen, umverpacken, an Dritte abgeben oder bestimmte Tätigkeiten (siehe obenstehende Tabelle) ausüben, haben dem Amt für Umwelt eine **Chemikalien-Ansprechperson** unaufgefordert mitzuteilen (siehe CH-Merkblatt C03).

Weitere Informationen und Merkblätter

Weitere Merkblätter zum EWR-Chemikalienrecht können von der Internetseite des Amtes für Umwelt unter <http://www.au.llv.li/> herunter geladen werden.

Weitergehende Informationen zu Chemikalien und Biozidprodukten sind bei der Europäischen Chemikalienagentur ECHA unter: <http://echa.europa.eu/> sowie bei der Europäischen Kommission: http://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/reach/index_en.htm zu finden.